

Anlage 2
Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung

Stellungnehmender Verband: Fachverband für Strahlenschutz	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
1	Anlage 4 (erster Absatz)	Die Aktivitätskonzentrationen von K 40, Tritium und Radium-222 Radon-222 sowie kurzlebige Radon-Zerfallsprodukte bleiben unberücksichtigt.	falsches Radionuklid
2	Anlage 7 Tabelle II	Radium-222 Radon-222	falsches Radionuklid
3	Anlage 7 Tabelle II	Radon-228 Radium-228	falsches Radionuklid
4	Anlage 4 Überschrift (über Teil I)	Anforderungen an Trinkwasser in Bezug auf radioaktive Stoffe Radionuklide und Dosisbegrenzungen	Radon-222 und die Richtdosis sind keine „radioaktiven Stoffe“. Radon-222 ist ein Radionuklid, dass i. S. § 3 Abs. 4 StrlSchG kein radioaktiver Stoff ist. Die Richtdosis ist eine zu berechnende Größe. Der Konflikt mit der Auslegung nach dem StrlSchG ist zu vermeiden, oder es ist ein Hinweis in der TrinkwV z. B. über eine Begriffsbestimmung zum „radioaktiven Stoff“ definiert werden.
5	Anlage 4 Teil II Überschrift zur Tabelle	Referenz-Aktivitätskonzentrationen für radioaktive Stoffe Radionuklide im Trinkwasser	In der Tabelle sind einzelne Radionuklide aufgeführt. Dies sind nicht zwingend radioaktive Stoffe i. S. d. StrlSchG. sonst siehe Anmerkung zu Kommentar-Nr. 4
6	Anlage 6 Teil II Überschrift zur Tabelle	Häufigkeit der Untersuchungen in Bezug auf radioaktive Stoffe Radionuklide	wie Kommentar-Nr. 5
7	Anlage 7 Teil II Überschrift zur Tabelle	Verfahrenskennwerte für die Untersuchung auf radioaktive Stoffe Radionuklide	wie Kommentar-Nr. 5
8	§ 9	Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn die in Anlage 4 Teil I festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe Radionuklide nicht überschritten werden.	siehe Bezug zu Anlage 4 in Kommentar-Nr. 5

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: Fachverband für Strahlenschutz	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar- Nr.	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
9	§ 32	radioaktive Stoffe Radionuklide	Grundsätzliche Korrektur der Begrifflichkeit Es handelt sich bei den Radionukliden im Trinkwasser nicht grundsätzlich um radioaktive Stoffe i. S. d. StrlSchG; siehe Bezug zu Anlage 4 in Kommentar-Nr. 5
10	§ 33	radioaktive Stoffe Radionuklide	Grundsätzliche Korrektur der Begrifflichkeit Es handelt sich bei den Radionukliden im Trinkwasser nicht grundsätzlich um radioaktive Stoffe i. S. d. StrlSchG; siehe Bezug zu Anlage 4 in Kommentar-Nr. 5
11	§ 39	3. eine Überschreitung der nach § 9 in Verbindung mit Anlage 4 festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe Radionuklide	Grundsätzliche Korrektur der Begrifflichkeit Es handelt sich bei den Radionukliden im Trinkwasser nicht grundsätzlich um radioaktive Stoffe i. S. d. StrlSchG; siehe Bezug zu Anlage 4 in Kommentar-Nr. 5
12	§ 44 Abs. 2 letzter Satz	Im Fall von Untersuchungen auf radioaktive Stoffe Radionuklide nach § 32 ist die Kopie der Niederschrift zusätzlich an die zuständige Behörde zu übersenden, wenn diese nicht mit dem Gesundheitsamt identisch ist.	Grundsätzliche Korrektur der Begrifflichkeit Es handelt sich bei den Radionukliden im Trinkwasser nicht grundsätzlich um radioaktive Stoffe i. S. d. StrlSchG; siehe Bezug zu Anlage 4 in Kommentar-Nr. 5
13	§ 45 Abs. 3	Das Informationsmaterial nach Absatz 1 und Absatz 2 ist geeignet, wenn es auf der Grundlage von Ergebnissen aktueller Untersuchungen des Trinkwassers auf mikrobiologische und chemische Parameter, Indikatorparameter sowie radioaktive Stoffe Radionuklide nach § 28, § 29, § 32 und, soweit vorhanden, auf der Grundlage von Ergebnissen der Überwachungsuntersuchungen nach § 54 und § 56 sowie von Untersuchungen auf	Grundsätzliche Korrektur der Begrifflichkeit Es handelt sich bei den Radionukliden im Trinkwasser nicht grundsätzlich um radioaktive Stoffe i. S. d. StrlSchG; siehe Bezug zu Anlage 4 in Kommentar-Nr. 5

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: Fachverband für Strahlenschutz	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>			
		Anordnung der zuständigen Behörde nach § 61 erstellt wurde.	
14	§ 47 Abs. 1 erster Satz und Nr. 8	radioaktive Stoffe Radionuklide	Grundsätzliche Korrektur der Begrifflichkeit Es handelt sich bei den Radionukliden im Trinkwasser nicht grundsätzlich um radioaktive Stoffe i. S. d. StrlSchG; siehe Bezug zu Anlage 4 in Kommentar-Nr. 5
15	§ 48 Abs. 1 Nr. 3	radioaktive Stoffe Radionuklide	Grundsätzliche Korrektur der Begrifflichkeit Es handelt sich bei den Radionukliden im Trinkwasser nicht grundsätzlich um radioaktive Stoffe i. S. d. StrlSchG; siehe Bezug zu Anlage 4 in Kommentar-Nr. 5
16	§ 52 Abs. 3	Werden die in § 9 in Verbindung mit Anlage 4 festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe Radionuklide überschritten und ...	Grundsätzliche Korrektur der Begrifflichkeit Es handelt sich bei den Radionukliden im Trinkwasser nicht grundsätzlich um radioaktive Stoffe i. S. d. StrlSchG; siehe Bezug zu Anlage 4 in Kommentar-Nr. 5
17	§ 54 Abs. 1	Das Gesundheitsamt überwacht Wasserversorgungsanlagen durch entsprechende Prüfungen im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung und die Erfüllung der Pflichten, die dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage aufgrund dieser Verordnung obliegen. Ausgenommen hiervon sind die Überwachung im Hinblick auf radioaktive Stoffe Radionuklide nach § 56 und die Überwachung im Hinblick auf die Erfüllung der Pflichten nach § 46 Absatz 2, die durch die zuständige Behörde erfolgt	Grundsätzliche Korrektur der Begrifflichkeit Es handelt sich bei den Radionukliden im Trinkwasser nicht grundsätzlich um radioaktive Stoffe i. S. d. StrlSchG; siehe Bezug zu Anlage 4 in Kommentar-Nr. 5
18	§ 56	radioaktive Stoffe Radionuklide	Grundsätzliche Korrektur der Begrifflichkeit

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: Fachverband für Strahlenschutz	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
			Es handelt sich bei den Radionukliden im Trinkwasser nicht grundsätzlich um radioaktive Stoffe i. S. d. StrlSchG; siehe Bezug zu Anlage 4 in Kommentar-Nr. 5
19	§ 62 Abs. 3	Wird der zuständigen Behörde bekannt, dass im Trinkwasser einer Wasserversorgungsanlage die in § 9 in Verbindung mit Anlage 4 festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe Radionuklide oder Dosisbegrenzungen überschritten sind, so hat die zuständige Behörde unverzüglich zu beurteilen, ob das Vorhandensein radioaktive Stoffe von Radionukliden im Trinkwasser ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, das ein Handeln erfordert.	Grundsätzliche Korrektur der Begrifflichkeit Es handelt sich bei den Radionukliden im Trinkwasser nicht grundsätzlich um radioaktive Stoffe i. S. d. StrlSchG; siehe Bezug zu Anlage 4 in Kommentar-Nr. 5
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: Fachverband für Strahlenschutz	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
33			